

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Juli 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Thailand über den Seeverkehr

A. Problem und Ziel

Das Abkommen mit Thailand trägt den heutigen wirtschaftlichen und schiffahrtspolitischen Erfordernissen der modernen internationalen Seeschifffahrt Rechnung und wird auch der Entwicklung des Handelsaustauschs zugute kommen. Die deutsch-thailändischen Seeverkehrsbeziehungen waren bisher nicht vertraglich geregelt.

Das Schifffahrtsabkommen ist eine gute Basis zur Vertiefung und Ausweitung, insbesondere aber auch für den Ausbau bzw. die Konkretisierung wirtschaftlicher Kontakte, nicht nur für deutsche Schifffahrtsunternehmen, sondern auch für die deutsche Schiffsklassifikationsgesellschaft und Hafenconsultingfirmen.

B. Lösung

Mit dem am 31. Juli 2001 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen, da das Abkommen neben Fragen technischer Art der Abwicklung und der Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Verwendung von Einnahmen durch Seeschiffahrtsunternehmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt regelt, nicht aber deren Höhe. Die mit dem Abkommen angestrebte Vertiefung wirtschaftlicher Kontakte wirkt wettbewerbsfördernd und damit tendenziell preisdämpfend. Auswirkungen auf Einzelpreise sind daher möglich, jedoch nicht quantifizierbar. Sie dürften allerdings so gering sein, dass Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten sind.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 20. März 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Juli 2001
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung des Königreiches Thailand über den Seeverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 31. Juli 2001
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreiches Thailand
über den Seeverkehr**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bangkok am 31. Juli 2001 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Thailand über den Seeverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit Artikel 10 des Abkommens auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art und Abwicklung und Nutzen sowie der Rechtsgewährung auf Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Verwendung aus Einnahmen durch Seeschiffahrtsunternehmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt regelt, nicht aber deren Höhe.

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreiches Thailand
über den Seeverkehr**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Kingdom of Thailand
on Maritime Transport**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreiches Thailand –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Kingdom of Thailand,

in dem Wunsch, die Entwicklung der Seeschiffahrtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand, die sich auf das beiderseitige Interesse dieser Länder und die Freiheit ihres Außenhandels gründen, zu fördern und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet so weit wie möglich zu verstärken,

Desirous of promoting the development of the shipping relations between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Thailand, which are based upon mutual interests and upon the freedom of foreign trade, and of strengthening, to the greatest extent possible, international co-operation in this field;

in der Erkenntnis, dass der bilaterale Warenaustausch von einem wirksamen Dienstleistungsaustausch begleitet werden soll,

Recognizing that the bilateral exchange of goods should be accompanied by an effective exchange of services;

eingedenk der internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit in der Seeschiffahrt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute, den Transport gefährlicher Güter und den Schutz der Meeresumwelt,

Recalling the international conventions on shipping safety, on the living and working conditions of seafarers, on the carriage of dangerous goods, and on the protection of the marine environment;

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union –

Having regard to the commitments of the Federal Republic of Germany arising from its capacity as a Member State of the European Union,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

**Article 1
Definitions**

In diesem Abkommen bezeichnet

For the purposes of this Agreement, the term

1. der Ausdruck „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff einschließlich eines Forschungsschiffs, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und nach ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist. Als „Schiff einer Vertragspartei“ gilt für die Anwendung der Artikel 3, 5, 10, 11, 12 auch jedes Schiff unter der Flagge eines Drittstaats, das von einem Seeschiffahrtsunternehmen einer der Vertragsparteien eingesetzt wird. Dieser Ausdruck umfasst nicht Kriegsschiffe, andere öffentlich-rechtlich tätige Schiffe, die für nicht kommerzielle Zwecke gebaut oder eingesetzt sind, und Fischereifahrzeuge;
 2. der Ausdruck „Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei“ ein Seeschiffe einsetzendes Beförderungsunternehmen, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei registriert oder eingetragen ist;
 3. der Ausdruck „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede weitere Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste an Bord wahrzunehmen hat, die über die in Artikel 11 bezeichneten Ausweispapiere verfügt und deren Name in der Besatzungsliste des Schiffes aufgeführt ist;
 4. der Ausdruck „zuständige Seeschiffahrtsbehörde“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und die ihm nachgeordneten Behörden,
 - b) im Königreich Thailand das Ministerium für Verkehr und Kommunikation.
1. “vessel of a Contracting Party” means any vessel, including research vessel, which, in accordance with the laws and regulations of that Contracting Party, flies its flag and which, in accordance with its laws, has been entered in a register. For the purposes of Articles 3, 5, 10, 11, and 12, any vessel flying the flag of a third state and employed by a shipping company of one of the Contracting Parties shall also be deemed to be a “vessel of a Contracting Party”. This term shall not include warships, other public vessels designed or used for non-commercial purposes and fishing vessels;
 2. “shipping company of a Contracting Party” means a transport company employing seagoing vessels which is registered or incorporated under the laws and regulations of that Contracting Party;
 3. “member of the crew” means the master and any other person who during the voyage has to perform duties or services on board the vessel and holds identification documents as referred to in Article 11 and whose name is listed in the vessel’s crew list;
 4. “competent maritime authority” means
 - (a) in the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Transport, Building and Housing and its subsidiary agencies;
 - (b) in the Kingdom of Thailand, the Ministry of Transport and Communications.

Artikel 2**Internationale Übereinkünfte**

Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen internationalen Übereinkünften werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 3**Freiheit des Seeverkehrs und Nichtdiskriminierung**

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei sind berechtigt, zwischen dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien zu fahren und Fahrgäste und Güter zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien sowie zwischen jedem von ihnen und Drittstaaten zu befördern.

(2) Die Vertragsparteien werden sich jeder Maßnahme enthalten, die der uneingeschränkten Beteiligung der Seeschiffahrtsunternehmen der beiden Vertragsparteien am Seeverkehr der Güter und im Multimodalen Verkehr sowie an der Beförderung zwischen ihren Ländern und zwischen diesen und Drittstaaten abträglich sein könnte. Hierfür gelten die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und des freien Wettbewerbs.

(3) Seeschiffahrtsunternehmen aus Drittstaaten sowie Schiffe unter der Flagge eines Drittstaats können sich ohne Einschränkung an der Beförderung der im Rahmen des Außenhandels der Vertragsparteien ausgetauschten Güter beteiligen.

Artikel 4**Maßnahmen zur Erleichterung des Seeverkehrs**

Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Gesetze und Hafenordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern, unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener Entsorgungseinrichtungen zu erleichtern.

Artikel 5**Regelungen betreffend Häfen und Hoheitsgewässer**

Jede Vertragspartei behandelt die Schiffe der anderen Vertragspartei in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen ihren Hoheitsbefugnissen unterliegenden Gewässern ohne Diskriminierung. Das gilt für

- den Zugang zu den Häfen,
- den Aufenthalt in den Häfen und das Verlassen der Häfen,
- die Benutzung der Hafenanlagen für den Güter- und Fahrgastverkehr sowie beim Zugang zu allen Dienstleistungen und anderen Einrichtungen, die in den Häfen verfügbar sind,
- die Erhebung von Gebühren und Hafengebühren.

Artikel 6**Vertretungen**

Jede Vertragspartei gewährt entsprechend den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften den Unternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, eigene Zweigniederlassungsbüros in ihrem Hoheitsgebiet einzurichten, sowie das Recht, als Agentur für ihre Hauptniederlassung tätig zu sein.

Artikel 7**Unbeschränkter Transfer**

Jede Vertragspartei gewährt den Seeschiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, die im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei erzielten Einnahmen aus Dienst-

Article 2**International conventions**

This Agreement shall not affect the rights and commitments of the Contracting Parties arising from the international conventions to which they are Parties.

Article 3**Freedom of maritime transport and non-discrimination**

(1) The vessels of either Contracting Party shall be entitled to sail between those ports in the territories of both Contracting Parties that are open to international trade, and to carry passengers and cargo between the territories of the Contracting Parties as well as between either of them and third states.

(2) The Contracting Parties shall refrain from any action that might be detrimental to the unrestricted participation of the shipping companies of the Contracting Parties in maritime transport, in multimodal transport between their countries as well as between either country and third states. The principles of non-discrimination and free competition shall apply.

(3) Shipping companies from third states and vessels flying the flag of a third state may participate, without restriction, in the transport of goods exchanged within the framework of the foreign trade of the Contracting Parties.

Article 4**Measures to facilitate maritime transport**

Within the framework of their laws and port regulations, the Contracting Parties shall take all measures necessary to facilitate and promote seaborne transport, to avoid any unnecessary extension of lay times, and to expedite and simplify, wherever possible, customs clearance and other formalities to be observed in their ports and to facilitate the use of installations for the disposal of wastes.

Article 5**Regulations applying in ports and territorial waters**

Either Contracting Party shall treat the vessels of the other Contracting Party, when in its ports, territorial waters, and other waters under its jurisdiction, without discrimination. This shall apply to:

- the access to ports;
- the stay in ports and departure therefrom;
- the use of port facilities for goods and passenger transport as well as regarding the access to any services and other facilities available in ports;
- the collection of fees and port charges.

Article 6**Representations**

In accordance with the respective laws and regulations, either Contracting Party shall grant to the shipping companies of the other Contracting Party the right to establish in its territory branch offices of their own as well as the right to act as agents for their principal offices.

Article 7**Free transfer**

Either Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to use any income from shipping services derived in the territory of the first Contracting

leistungen der Seeschifffahrt für Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verwenden. Die Einnahmen können auch frei und ohne jede Beschränkung und in jeder konvertierbaren Währung zum amtlichen Wechselkurs in das Ausland überwiesen werden.

Artikel 8

Vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossene Bereiche

Dieses Abkommen findet auf Folgendes keine Anwendung:

- a) das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschifffahrt sowie die Bergungs-, Bugsier-, Lots- und Seevermessungsdienste, die den eigenen Seeschiffahrts- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind;
- b) Meeresforschungstätigkeiten.

Artikel 9

Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei und ihre Besatzungsmitglieder unterliegen während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

(2) Fahrgäste und Versender von Gütern müssen die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der Fahrgäste sowie die Einfuhr, die Ausfuhr und die Lagerung von Gütern, insbesondere die Vorschriften über Einwanderung, Zoll, Steuern und Quarantäne, einhalten.

Artikel 10

Gegenseitige Anerkennung von Schiffspapieren

(1) Schiffspapiere, die für ein Schiff einer Vertragspartei entsprechend den internationalen Übereinkünften ausgestellt oder anerkannt sind und an Bord dieses Schiffes mitgeführt werden, werden von der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Schiffe der Vertragsparteien, die einen gültigen, nach den Vorschriften des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 ausgestellten Internationalen Schiffsmessbrief (1969) vorweisen, sind von einer erneuten Vermessung oder erneuten Besichtigung in den Häfen der anderen Vertragspartei befreit. Bei der Berechnung der Hafengebühren wird das dort ausgewiesene Messergebnis zugrunde gelegt.

Artikel 11

Reisedokumente der Besatzungsmitglieder

(1) Jede der Vertragsparteien erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Reisedokumente an und gewährt den Inhabern dieser Dokumente die in Artikel 12 genannten Rechte. Die von einer Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Ausweispapiere für Seeleute werden von der anderen Vertragspartei durch Notifikation anerkannt, sofern sie den internationalen Anforderungen für die Anerkennung als Seefahrtbuch genügen.

(2) Die Reisedokumente sind

- für die Bundesrepublik Deutschland der Reisepass oder das Seefahrtbuch und
- für das Königreich Thailand der Reisepass oder das Seefahrtbuch.

(3) Für Besatzungsmitglieder aus Drittstaaten gelten als Reisedokumente die von den zuständigen Behörden der Drittstaaten ausgestellten Dokumente, sofern sie den innerstaatlichen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei für die Anerkennung als Pass- oder Passersatzpapier genügen.

Party towards shipping-related payments. Alternatively, such income may be transferred abroad, freely and without any restriction, in any convertible currency at the official rate of exchange.

Article 8

Areas excluded from the scope of application of this Agreement

This Agreement shall not apply to the following:

- (a) the privilege of the national flag relating to national coastal navigation as well as to salvage, towage, pilotage and hydrographic services, which are reserved for the Contracting Party's own shipping or other companies and for its own citizens; and
- (b) marine research activities.

Article 9

Compliance with laws and regulations

(1) The vessels of either Contracting Party as well as the members of their crews shall be subject, during their stay in the territory of the other Contracting Party, to the latter's laws and regulations in force.

(2) Passengers and consignors of cargo shall comply with those laws and regulations in force in the territory of either Contracting Party that govern the entry, stay, and departure of passengers, the importation, exportation, and storage of cargo, and especially with those governing immigration, customs, taxes, and quarantine.

Article 10

Reciprocal recognition of ship's documents

(1) Ship's documents which have been issued for a vessel of a Contracting Party, or which have been recognized by one Contracting Party, in accordance with relevant international agreements and which are carried on board such vessel shall also be recognized by the other Contracting Party.

(2) Vessels of either Contracting Party carrying a valid International Tonnage Certificate (1969) issued under the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, shall be exempt from remeasurement or resurvey in the ports of the other Contracting Party. The tonnage notation given in such Certificate shall be taken as the basis for calculating the amount of port charges.

Article 11

Travel documents of members of the crew

(1) Either Contracting Party shall recognize the travel documents issued by the competent authorities of the other Contracting Party and shall grant the holders of such documents the rights referred to in Article 12 below. Any identification document for seafarers introduced by either Contracting Party after the entry into force of this Agreement shall be recognized by the other Contracting Party through notification, provided it meets the international requirements for recognition as a seaman's passport.

(2) The travel documents shall be,

- in respect of the Federal Republic of Germany, the passport or the seaman's passport,
- in respect of the Kingdom of Thailand, the passport or the Seaman Book.

(3) For members of the crew from third states, the travel documents shall be those issued by the third states' competent authorities provided such documents comply with the national regulations of the Contracting Party concerned governing recognition as a passport or as a document in lieu of passport.

Artikel 12**Einreise, Durchreise und Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern**

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes der anderen Vertragspartei, die Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind, während der Liegezeit des Schiffes in einem ihrer Häfen ohne „Aufenthalts-genehmigung vor der Einreise“ (Visum) in Übereinstimmung mit den im Aufenthaltsland geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften an Land zu gehen und sich im Gebiet des Hafenorts aufzuhalten. Erforderlich ist in diesem Fall

- in der Bundesrepublik Deutschland ein Landgangsausweis,
- im Königreich Thailand ein Application for Passengers and Crew to Disembark (TM 33).

(2) Jedes Besatzungsmitglied, das Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente ist, darf nach Erteilung einer „Aufenthalts-genehmigung vor der Einreise“ (Visum) durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in folgenden Fällen durchreisen:

- zum Zweck seiner Heimschaffung,
- um sich auf sein Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben oder
- aus einem anderen, von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als triftig anerkannten Grund.

(3) Die nach Absatz 2 erforderliche „Aufenthalts-genehmigung vor der Einreise“ (Visum) ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

(4) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei gestatten jedem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(5) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur formlosen Rück-übernahme von Besatzungsmitgliedern, die sich, nachdem sie mit einem Reisedokument im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und 2 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind, unrechtmäßig im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten.

(7) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den Besatzungsmitgliedern der Schiffe dieser Vertragspartei in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten vorbehaltlich der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern.

Artikel 13**Vorkommnisse auf See**

(1) Wenn ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei strandet, sinkt oder einen anderen Unfall oder Verlust erleidet, so ergreifen die Behörden dieser anderen Vertragspartei im Rahmen ihrer Fähigkeiten alle möglichen Maßnahmen der Unterstützung und Rettung für Fahrgäste, Besatzungsmitglieder sowie Schiff und Ladung. Seeunfälle im Sinne des Satzes 1 werden untersucht, wenn jemand den Tod erlitten hat, ein Fahrzeug gesunken oder aufgegeben worden ist oder sonst ein öffentliches Interesse vorliegt. Die Untersuchungsergebnisse werden den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei so schnell wie möglich übermittelt.

Article 12**Entry, transit, and stay of members of the crew**

(1) Either Contracting Party shall allow those members of the crew of a vessel of the other Contracting Party who are holders of one of the travel documents specified in Article 11 above to go ashore and to stay in the port town area during the lay-time of their vessel in any of its ports in accordance with the laws and regulations in force in the country of stay without having obtained a permit to stay prior to entry (visa). In such case

- a shore leave pass shall be required in the Federal Republic of Germany,
- an Application for Passengers and Crew to Disembark (TM 33) shall be required in the Kingdom of Thailand.

(2) Any member of the crew holding one of the travel documents specified in Article 11 above shall be allowed, after having been granted a permit to stay prior to entry (visa), to travel through the territory of the other Contracting Party

- for the purpose of repatriation,
- in order to go on board his ship or any other ship, or
- for any other reason considered valid by the competent authorities of the other Contracting Party.

(3) The permit to stay prior to entry (visa) required in accordance with paragraph (2) above shall be issued at the earliest possible.

(4) The competent authorities of either Contracting Party shall permit any member of the crew who is taken to a hospital in the territory of the Contracting Party concerned to stay as long as necessary for in-patient treatment.

(5) The Contracting Parties reserve the right to refuse undesirable persons entry into their respective territory, even if these persons hold one of the travel documents specified in Article 11 above.

(6) Either Contracting Party undertakes to take back, without formality, any member of the crew who, after having entered the territory of the Contracting Party, holding one of the travel documents specified in Article 11 (1) and (2), stays illegally in the territory of that Contracting Party.

(7) The staff of the diplomatic missions and consular posts of either Contracting Party shall be entitled, while complying with the pertinent laws and regulations in force in the host country, to contact or to meet the members of the crew of that Contracting Party.

(8) The provisions of paragraphs (1) to (7) above shall be subject to the laws and regulations of the Contracting Parties governing the entry, stay, and departure of foreigners.

Article 13**Incidents at sea**

(1) In case a vessel of either Contracting Party runs aground, sinks or meets other accidents or losses within the territorial waters of the other Contracting Party, the competent authorities of that other Contracting Party shall, within their capabilities, take all possible measures of rescue and assistance for the passengers, crew, vessel and cargo. The maritime casualties within the meaning of the first sentence shall be investigated whenever a person has been killed in such casualty, when a vessel has sunk or has been abandoned, or when such investigation is otherwise in the public interest. The results of such investigations shall be transmitted as expeditiously as possible to the competent authorities of the other Contracting Party.

(2) Jede Vertragspartei sieht bei Seeunfällen im Sinne des Absatzes 1 von der Erhebung von Einfuhrabgaben einschließlich Verbrauchsteuern, denen Ladung, Ausrüstung, Materialien, Vorräte und anderes Schiffszubehör unterliegen, ab, sofern diese Gegenstände im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei weder gebraucht noch verbraucht werden und die Zollbehörden unverzüglich zum Zweck der Überwachung dieser Gegenstände über den Seeunfall unterrichtet werden.

Artikel 14 **Konsultationen**

(1) Um die wirksame Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird ein Gemischter Seeschiffahrtsausschuss gebildet, der aus Vertretern der zuständigen Seeschiffahrtsbehörden und den von den Vertragsparteien benannten Sachverständigen besteht.

(2) Dieser tritt bei gegebenem Anlass auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen. Der Antrag kann einen verbindlichen Zeitpunkt für die Zusammenkunft enthalten. Der Ausschuss tritt jedoch spätestens drei Monate nach Stellung des Antrags zusammen.

Artikel 15 **Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien ermutigen die Seeschiffahrtsunternehmen und die maritimen Einrichtungen beider Länder, sich um Zusammenarbeit zu bemühen und sie zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für technische Fragen und für die Ausbildung von Fachleuten.

Artikel 16 **Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 17 **Geltungsdauer und Kündigung**

Dieses Abkommen bleibt so lange in Kraft, bis es von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Notifikation.

Geschehen zu Bangkok am 31. Juli 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

(2) In the event of any maritime casualty within the meaning of the preceding paragraph, either Contracting Party shall refrain from levying import duties, including excise duties, on cargo, equipment, materials, provisions and other appurtenances provided that such articles are not used or consumed in the territory of the Contracting Party concerned and the customs authorities are informed of such casualty without delay for the purpose of supervision of such articles.

Article 14 **Consultations**

(1) In order to ensure the effective application of this Agreement, a Joint Maritime Committee shall be established, consisting of representatives of the competent maritime authorities and the experts designated by the Contracting Parties.

(2) This Committee shall meet, as the occasion arises, at the request of either Contracting Party. Such request may specify a definite date for such meeting. However, the Committee shall meet not later than 3 months after the date of such request.

Article 15 **Co-operation**

The Contracting Parties shall encourage the shipping companies and the maritime institutions in either country to seek and develop forms of co-operation. This shall apply, in particular, to technical matters and the training of specialists.

Article 16 **Entry into force**

This Agreement shall enter into force on the date on which the Contracting Parties have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The date on which the last notification is received shall be the date of entry into force.

Article 17 **Duration and denunciation**

This Agreement shall remain in force until denounced by either Contracting Party, giving six months' prior notice in writing to the other Contracting Party. This period shall begin on the date of receipt of such notification.

Done at Bangkok on this thirtieth day of July of the Year Two Thousand and One in two originals, each in the Thai, German and English languages, all texts being equally authentic. In case of divergent interpretations of the Thai and the German texts the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Erath

Für die Regierung des Königreiches Thailand
For the Government of the Kingdom of Thailand
S. Sathirathai

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Thailand über den Seeverkehr ist am 31. Juli 2001 in Bangkok unterzeichnet worden. Es beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewährt Inländergleichbehandlung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schifffahrtsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Des Weiteren regelt es technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Im Rahmen von Konsultationen sollen die Durchführung des Abkommens überwacht und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schifffahrt behandelt werden.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung Südostasiens ist mit einem Anwachsen der Warenströme verbunden. Dem Seeverkehr wird in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung beigemessen. Langfristiges Ziel ist die Intensivierung der Seeverkehrsbeziehungen. Auch das Abkommen mit Thailand wird sich in diesem Sinne positiv auswirken.

B. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 definiert die im Abkommen mehrfach verwandten Begriffe „Schiff einer Vertragspartei“, „Seeschifffahrtsunternehmen einer Vertragspartei“, „Besatzungsmitglied“, „zuständige Seeschifffahrtsbehörde“.

Zu Artikel 2

Artikel 2 stellt klar, dass das Abkommen Rechte und Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften nicht berührt.

Zu Artikel 3

Absatz 1 räumt den Schiffen beider Seiten das Recht auf Teilnahme am gegenseitigen Seeverkehr und am Seeverkehr nach Drittstaaten (Cross-Trade) ein.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien, im internationalen Seeverkehr diskriminierende Handlungen jeder Art zu unterlassen, die die Seeschifffahrtsinteressen der anderen Vertragspartei benachteiligen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Rechte von Schiffen, die unter der Flagge eines Drittlandes fahren, zur Teilnahme an den Beförderungen im Rahmen des bilateralen Handelsaustauschs der Vertragsstaaten nicht eingeschränkt werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsparteien, Verzögerungen bei den Liegezeiten und in der Abfertigung zu vermeiden, um so die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern.

Zu Artikel 5

Artikel 5 räumt den Schiffen die Inländergleichbehandlung in den Häfen und Hoheitsgewässern der jeweils anderen Vertragspartei ein.

Zu Artikel 6

Artikel 6 räumt den Seeschifffahrtsunternehmen das Recht auf Einrichtung von Vertretungsbüros sowie das Recht auf Ausübung von Agenturleistungen im jeweils anderen Land ein.

Zu Artikel 7

Artikel 7 räumt das Recht zur freien Verwendung und zum freien Transfer der im Gebiet der anderen Vertragspartei erzielten Frachteinnahmen ein.

Zu Artikel 8

Artikel 8 zählt die Ausnahmen auf, die vom Regelungsbereich des Abkommens ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt, dass die Schiffe einer Vertragspartei sowie deren Besatzungsmitglieder und die Fahrgäste während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen unterliegen.

Zu Artikel 10

Artikel 10 Abs. 1 und 2 regelt die gegenseitige Anerkennung der Schiffspapiere und Schiffsmesspapiere.

Zu Artikel 11

Artikel 11 Abs. 1 regelt die gegenseitige Anerkennung der Reisedokumente und gesteht den Seeleuten der Vertragsparteien, die im Besitz eines ordnungsgemäß ausgestellten Reisedokuments sind, die in Artikel 12 aufgeführten Rechte zu. Absatz 1 regelt ebenfalls die Anerkennung von Reisedokumenten nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Absatz 2 definiert den Begriff Reisedokument.

Absatz 3 regelt, dass für Besatzungsmitglieder aus Drittländern als Reisedokument die von den zuständigen Behörden der Drittländer ausgestellten Dokumente gelten. Sie müssen den jeweils innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsparteien für die Anerkennung als Pass oder Passersatzpapier genügen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 Abs. 1 bis 3 regelt die Bedingungen im Hafenstaat für den Landgang, den Schiffwechsel und für die Heimreise der Besatzungsmitglieder.

Absatz 4 räumt erkrankten Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit des Krankenhausaufenthalts im Hafenstaat ein.

Nach Absatz 5 behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verwehren.

Absatz 6 verpflichtet die Vertragsparteien zur formlosen Rückübernahme von Personen, die mit einem von ihnen ausgestellten Ausweispapier im Sinne des Artikels 11 Abs. 1 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind.

Nach Absatz 7 sind die Bediensteten der Diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei berechtigt, miteinander Kontakt aufzunehmen.

Absatz 8 stellt klar, dass vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 7 die Regelungen des Ausländerrechts unberührt bleiben.

Zu Artikel 13

Artikel 13 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsparteien zur Hilfe, wenn Schiffe der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in Seenot oder andere Gefahren geraten.

Absatz 2 enthält Bestimmungen über die fiskalische Behandlung der in Notfällen ausgeladenen Güter.

Zu Artikel 14

Artikel 14 Abs. 1 regelt die Bildung eines „Gemischten Seeschiffahrtsausschusses“.

Absatz 2 regelt das Zusammentreten des Ausschusses.

Zu Artikel 15

Artikel 15 ermutigt die Schiffahrtsunternehmen zur Zusammenarbeit in technischen und Ausbildungsfragen.

Zu Artikel 16

Artikel 16 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens.

Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt die Geltungsdauer des Abkommens.

